

GRALF-PETER CALLIESS

# Grenzüberschreitende Verbraucherverträge

*Jus Privatum*

103

---

**Mohr Siebeck**

# JUS PRIVATUM

Beiträge zum Privatrecht

Band 103





Graf-Peter Calliess

# Grenzüberschreitende Verbraucherverträge

Rechtssicherheit und Gerechtigkeit auf  
dem elektronischen Weltmarktplatz

Mohr Siebeck

*Graf-Peter Calliess*: Geboren 1967; 1989–1993 Studium der Rechts- und Sozialwissenschaften in Göttingen; 1993–1994 Researcher am Europäischen Hochschulinstitut in Florenz; 1995–1997 Referendar am LG Konstanz; 1997–1998 Rechtsanwalt in Frankfurt am Main; 1998 Promotion in Göttingen; 1998–2001 Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der FU Berlin; seit 2001 Wissenschaftlicher Mitarbeiter in Frankfurt am Main, dort 2005 Habilitation; 2005 Lehrstuhlvertretung in Heidelberg.

Gedruckt mit Unterstützung der VolkswagenStiftung  
The ICC document is reproduced with ICC's permission.

978-3-16-157931-8 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

ISBN 3-16-148848-2

ISBN-13 978-3-16-148848-1

ISSN 0940-9610 (Jus Privatum)

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2006 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Times belichtet, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

*Daniel & David*



## Vorwort

Die Idee zur vorliegenden Arbeit ist im Rahmen der Durchführung eines Forschungsprojekts zum Telekommunikations- und Multimediarecht am Institut für Wirtschaftsrecht der Freien Universität Berlin entstanden. Ihre Ausarbeitung an der Universität Frankfurt am Main wurde von der VolkswagenStiftung unterstützt und maßgeblich von den Debatten im Frankfurter privatrechtstheoretischen Seminar geprägt und beeinflusst. Für die dort erfahrenen vielfältigen Anregungen, Herausforderungen und Irritationen möchte ich Gunther Teubner und Rudolf Wiethölter sowie allen Kollegen, Teilnehmern und Gästen herzlich danken.

Die Arbeit wurde vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität im Sommersemester 2005 als Habilitationsschrift angenommen und befindet sich auf dem Stand von März 2005, geringfügige Aktualisierungen erfolgten im Sommer. Gunther Teubner hat mein Habilitationsprojekt in jeder Hinsicht in vorbildlicher Weise gefördert, ihm und Manfred Wolf danke ich für die zügige Erstellung der Gutachten. Dank für intensiven Austausch gilt schließlich meinem Kollegen Peer Zumbansen sowie Jörn Mätzing, der mir in seiner Kanzlei in Hannover einen Zufluchtsort für stille Arbeitsstunden bot und für die erforderliche Rückbindung an Praxis und gesunden Menschenverstand sorgte. Andreas Maurer danke ich für die sorgfältige Korrektur des Textes. Gefreut habe ich mich über die Auszeichnung der Arbeit mit dem Baker & McKenzie-Preis 2005.

*Frankfurt am Main im September 2005*

*Graf-Peter Calliess*



# Inhaltsverzeichnis

Einleitung . . . . .	1
----------------------	---

## *Erster Teil*

9

<i>Erstes Kapitel: Rechtssicherheit und Gerechtigkeit auf Weltverbrauchermärkten</i> . . . . .	10
--	----

I. Recht, Markt, Transaktion . . . . .	10
--	----

II. Elektronische Weltmärkte . . . . .	16
--	----

1. Deutscher Verbraucher kauft innerhalb der EU . . . . .	19
---	----

2. Deutscher Verbraucher kauft in Drittstaat . . . . .	20
--	----

3. Deutscher Unternehmer verkauft in die EU . . . . .	20
---	----

4. Deutscher Unternehmer verkauft in Drittstaat . . . . .	20
---	----

5. Online-Lieferung: der Erwerb eines E-Book . . . . .	21
--	----

6. Handel auf virtuellen Marktplätzen . . . . .	21
---	----

<i>Zweites Kapitel: Zum Begriff grenzüberschreitender Verbraucherverträge</i> . . . . .	24
---	----

I. Internationale Verträge . . . . .	24
--------------------------------------	----

Tabelle 1: Die Zurechnung von Personen zu Staaten . . . . .	26
---	----

1. Die Niederlassung im elektronischen Geschäftsverkehr . . . . .	29
---	----

2. Abschlussort beim Handel auf virtuellen Marktplätzen . . . . .	33
---	----

II. Verbraucherverträge . . . . .	37
-----------------------------------	----

1. Begriffsfunktion: rechtspolitischer Topos oder zivilistische Leitdifferenz . . . . .	38
---	----

2. Begriffsmerkmale des Verbrauchervertrags . . . . .	43
---	----

a) Beteiligung eines Verbrauchers . . . . .	43
---	----

Tabelle 2: Das Tetralemma des Verbraucherbegriffs . . . . .	51
---	----

b) Die Erkennbarkeit individueller Zwecke im Schuldvertragsrecht . . . . .	52
--	----

c) Begrenzung auf Verträge mit Unternehmern . . . . .	66
---	----

d) Begrenzung auf bestimmte Arten von Verträgen . . . . .	69
---	----

3. Definition des Verbrauchervertrages . . . . .	84
III. Grenzüberschreitende Verbraucherverträge . . . . .	85
<i>Drittes Kapitel: Verbraucherschutz im internationalen</i> <i>Vertrags- und Zivilprozessrecht . . . . .</i>	<i>87</i>
I. Internationales Verbrauchervertragsrecht . . . . .	90
1. Zur Ratio der Sonderanknüpfung von Verbraucherverträgen . . .	90
2. Der Schutz des passiven Verbrauchers durch Art. 5 EVÜ . . . . .	94
a) Das Verbraucherlandprinzip: Rechtsfolgen des Art. 5 EVÜ . . .	94
b) Die Erkennbarkeit der Internationalität des Vertrages . . . . .	96
c) Die Anwendbarkeit von Art. 5 EVÜ im B2C-E-Commerce . . . . .	100
d) Ergebnis . . . . .	103
3. Internationaler Verbraucherschutz außerhalb von Art. 5 EVÜ . . . . .	104
4. Europäisches Richtlinienkollisionsrecht (Art. 29 a EGBGB) . . . . .	105
II. Internationales Verbraucherprozessrecht . . . . .	109
1. Zur Ratio des internationalen Verbraucherprozessrechts . . . . .	111
a) Gerechtigkeit im internationalen Zivilprozessrecht . . . . .	111
b) Mögliche Begründungen für prozessualen Verbraucherschutz . . . . .	116
2. Die Zuständigkeit bei Verbrauchersachen nach Art. 15–17 EuGVVO . . . . .	122
3. Zuständigkeiten im B2C-E-Commerce: zwei Beispiele . . . . .	126
a) Passivprozesse des Verbrauchers . . . . .	126
b) Aktivprozesse des Verbrauchers . . . . .	128
III. Verbraucherschiedsgerichtsbarkeit . . . . .	129
IV. Internationales Verbraucherrecht: weder sicher noch gerecht . . . . .	134

## *Zweiter Teil*

143

<i>Viertes Kapitel: Perspektiven des internationalen</i> <i>Verbrauchervertrags- und -prozessrechts . . . . .</i>	<i>144</i>
I. Internationales Verbraucherprozessrecht . . . . .	145
1. Verlauf und Stand der Verhandlungen zum Haager GVÜ . . . . .	145
2. Art. 7 des Entwurfs zum Haager GVÜ und der globale E-Commerce . . . . .	147
II. Verbraucherschutz im internationalen Vertragsrecht . . . . .	153
1. Die Entwicklung in den USA . . . . .	153
a) Der reformierte Art. 1–301 Uniform Commercial Code (2001) . . . . .	155

b) Anwendbares Recht nach UCITA 2002 . . . . .	158
2. Die Entwicklung in Europa . . . . .	160
a) Die Modernisierung des Art. 5 EVÜ . . . . .	162
b) Kollisionsrecht und Europäisches (Verbraucher-) Vertragsrecht . . . . .	165
aa) Das Dilemma der Mindestharmonisierung . . . . .	166
bb) Gegenseitige Anerkennung und Vollharmonisierung . .	170
cc) Vertikaler Systemwettbewerb: ein optionales Vertragsgesetzbuch . . . . .	173
III. Entwicklungstendenzen: der schleichende Tod der Comitas . . . .	176
 <i>Fünftes Kapitel: Global Governance: Wege zu einer globalen</i>	
„Herrschaft des Rechts“ . . . . .	182
I. Weltwirtschaftsverfassung: staatliche und private Ordnung . . . . .	190
1. Wirtschaftsverfassung und staatliches Privatrecht . . . . .	191
2. Transaktionsrecht und Private Ordnung . . . . .	196
3. Weltwirtschaftsverfassung als Ordnung des Regulierungswettbewerbs . . . . .	201
II. Weltpolitik: Konstitutionalisierung von Global Governance . . . .	205
III. Transnationales Recht . . . . .	212
1. Die klassische Begriffsdichotomie: Nationales und Internationales Recht . . . . .	212
2. Europarecht als supranationales Recht . . . . .	214
3. Der neue Transnationalismus: einige Bedeutungskontexte . . .	214
a) Der funktionalistische Ansatz: Norm vs. Sachverhalt . . . .	215
b) Der kulturkritische Ansatz: Multilateralismus vs. Unilateralismus . . . . .	216
c) Der post-etatistische Ansatz: staatliches vs. selbst geschaffenes Recht . . . . .	216
4. Das Tetralemma des globalen Rechts . . . . .	218
IV. Die globale Zivilrechtsgesellschaft . . . . .	220
1. Zivilautonomie: jenseits von Volks- vs. Konsumentensouveränität . . . . .	221
2. Zivilverfassung: jenseits von Bürgerrechte vs. Bürgerliches Recht . . . . .	226
3. Zivile Praxis: jenseits von Gemeinwohl vs. Eigennutz . . . . .	230
4. Zivilgesellschaft jenseits des Nationalstaats . . . . .	234
a) Handlungsformen und Akteure der globalen Zivilgesellschaft . . . . .	235
b) Innovation und Legitimation: Internetgovernance als Blaupause . . . . .	237

aa) Rough Consensus and Running Code . . . . .	238
bb) Reflexive Ratings und deliberative Demokratie . . . . .	240
cc) Global Creative Commons: Open Source and General Public License . . . . .	241
V. Eine pluralistische (Welt-) Herrschaft der Rechte . . . . .	242
<i>Sechstes Kapitel: Transnationale Zivilregimes</i> . . . . .	245
I. Transnationales Handelsvertragsrecht: Lex Mercatoria . . . . .	246
1. Das Recht der internationalen Handelsverträge . . . . .	246
2. Transnationales Handelsrecht: die neue Lex Mercatoria . . . . .	251
a) Merchants of Law: Die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit . . . . .	252
b) Moral Entrepreneurs: Lex Mercatoria in der Schiedsgerichtsbarkeit . . . . .	255
c) Normunternehmer: die schleichende Kodifizierung der Lex Mercatoria . . . . .	257
3. Verrechtlichung und Konstitutionalisierung der Lex Mercatoria . . . . .	259
II. Transnationales Markenrecht: ICANN's UDRP . . . . .	262
1. Verrechtlichung der UDRP . . . . .	266
a) Vollstreckbarkeit . . . . .	268
b) Rechtsanwendung . . . . .	269
c) Normsetzung . . . . .	272
2. Konstitutionalisierung der UDRP . . . . .	275
III. Reflexives transnationales Recht . . . . .	279

### *Dritter Teil*

285

<i>Siebtes Kapitel: Transnationales Verbrauchervertragsrecht</i> . . . . .	286
I. Verbrauchervertrauen im E-Commerce: eine Agenda . . . . .	287
II. Zivilregimes: Private Ordnung auf Verbrauchermärkten . . . . .	296
1. Selbstregulierung im Handelsverkehr . . . . .	296
2. Selbstregulierung auf traditionellen Verbrauchermärkten . . . . .	298
a) Nationale Verbrauchermärkte am Beispiel von Deutschland . . . . .	299
b) Alternative Streitschlichtung im europäischen Binnenmarkt . . . . .	304
c) Verbraucherschiedsgerichtsbarkeit in den USA . . . . .	308
d) Zwischenergebnis . . . . .	312

3. Selbstregulierung auf dem elektronischen Weltmarktplatz . . .	314
a) Information und Reputation . . . . .	316
b) Gütesiegelprogramme . . . . .	318
c) Online Streitschlichtung . . . . .	321
d) Zahlungsabwicklung und Kreditsicherung . . . . .	326
4. Verbraucherschützende Zivilregimes: die Rolle virtueller Marktplätze . . . . .	331
III. Zivilverfassung: reflexives Verbraucherschutzrecht . . . . .	335
1. Reflexive Trustmarks: Vertragsstandards hybrider Organisationen . . . . .	340
a) Sekundäre Gütesiegel auf nationaler Ebene . . . . .	341
b) Supranationale Standardsetzung im Wege der Co-Regulierung? . . . . .	343
c) Globale Vernetzung . . . . .	345
2. Rechtsverbraucherschutz: ODR-Standards und deren Umsetzung . . . . .	346
a) Richtlinien für Anbieter von ODR-Verfahren . . . . .	347
b) Die Implementation von globalen ODR-Standards . . . . .	348
IV. Rough Justice: Prinzipien des B2C-E-Commerce . . . . .	351
1. Transnationales Verbrauchervertragsrecht: einige kritische Punkte . . . . .	353
a) Nachhaltigkeit: obligatorische ODR-Verfahren? . . . . .	354
b) Verbindlichkeit und Vollstreckbarkeit von ODR-Entscheidungen . . . . .	355
c) Veröffentlichung von ODR-Entscheidungen . . . . .	357
d) Recht und Billigkeit: Entscheidungsgrundlagen in ODR-Verfahren . . . . .	359
2. He who comes to Equity: ein Fallbeispiel . . . . .	362
3. Zivilverfassungsrecht für den B2C-E-Commerce: ein Vorschlag . . . . .	365
Zusammenfassung . . . . .	367
Verzeichnis der Anhänge mit Quellen . . . . .	375
Literaturverzeichnis . . . . .	487
Sachregister . . . . .	527



## Einleitung

Grenzüberschreitende Verbraucherverträge betreffen den Bezug von Waren und Dienstleistungen von einem Unternehmer, welcher sich aus Sicht des Verbrauchers im Ausland befindet.<sup>1</sup> In einer Welt, in der die Menschen ihren persönlichen Bedarf überwiegend regional bei stationären Händlern und Dienstleistern decken, bilden grenzüberschreitende Verbraucherverträge eine Ausnahmeerscheinung. Selbst der Versandhandel ist überwiegend national organisiert.<sup>2</sup> Der Außenhandel wird in dieser Welt vornehmlich innerhalb der hoch spezialisierten Gruppe der internationalen Kaufmannschaft abgewickelt oder zunehmend in multinationalen Unternehmen internalisiert.<sup>3</sup> Der Konsument betritt nicht selbst den Weltmarkt, sondern wird von den globalen Produzenten direkt über Zweigniederlassungen oder indirekt über Vertriebsintermediäre auf seinem Heimatmarkt aufgesucht.

Der grenzüberschreitende Direktvertrieb an Verbraucher scheiterte bisher vor allem an den im Hinblick auf das Volumen der einzelnen Geschäfte unver-

---

<sup>1</sup> Ausführlich zum Begriff des Verbrauchervertrags s.u. 2. Kap. II., S. 37ff.

<sup>2</sup> Ausländische Versandhäuser werden auf dem deutschen Markt regelmäßig über eine Zweigniederlassung oder eine deutsche Tochtergesellschaft tätig, also über „Direktinvestitionen“, die die Transaktionen rechtlich zu Inlandsgeschäften machen. Vgl. die Ergebnisse einer Mitgliederbefragung der European Mail Order and Distance Selling Trade Association (EMOTA) vom 30.09.2002 ([www.emota-aevpc.org](http://www.emota-aevpc.org)): „Sales to consumers in other states directly across borders are still insignificant (no more than 3%) as a part of total sales due to existing barriers. Companies prefer to work together with or acquire a local firm in order to profit from their knowledge of the local market, consumer attitude and interpretation of local legislation („think international, act local“).“

<sup>3</sup> Zur Funktion von Groß- und Außenhandelsunternehmen, Absatzmittlern und Direktinvestitionen im direkten und indirekten Import/Export vgl. *Jahrmann*, Außenhandel, 10. Aufl. 2001, S. 51–84. In Abhängigkeit von den zugrunde liegenden Definitionen und Daten wird geschätzt, dass zwischen 25% (vgl. *Siebert*, Außenwirtschaft, 7. Aufl. 2000, S. 129f.) und bis zu 50% (*Beck*, Macht und Gegenmacht im globalen Zeitalter, 2002, 48) des Welthandels als „Intra-Firmen-(Nicht)-Handel“ innerhalb der multinationalen/transnationalen Unternehmen abgewickelt wird. Vgl. auch UNCTAD, World Investment Report 2002, Overview, S. 1: „Recent estimates suggest there are about 65,000 TNCs (Transnational Corporations) today, with about 850,000 foreign affiliates across the globe ... (which) account for ... one-third of world exports. Moreover, if the value of worldwide TNC activities associated with non-equity relationships (e.g. international subcontracting, licensing, contract manufacturers) is considered, TNCs would account for even larger shares in these global aggregates.“ Zu den Problemen der statistischen Erfassung vgl. *Deutscher Bundestag* (Hrsg.), Globalisierung der Weltwirtschaft, Schlussbericht der Enquete-Kommission, 2002, S. 132ff.

hältnismäßig hohen faktischen und rechtlichen Transaktionskosten, weshalb in den Außenhandel traditionell eine Reihe von professionellen Intermediären mit Bündelungsfunktion eingeschaltet sind. Diese Außenhandelsstruktur führt im Nebeneffekt zur Nationalisierung der Vertragsschlüsse auf der Stufe des Letztvertriebs an Endverbraucher. Das so umrissene Gleichgewicht zwischen Globalisierung von Produktion und Handel sowie Lokalität des Vertriebs auf nationalen Endverbrauchermärkten wird gegenwärtig durch zwei Entwicklungen in Frage gestellt, die dem Modell des „global procurement for local retail“ die tatsächliche Basis und damit gleichsam die Geschäftsgrundlage entziehen.

Zum einen werden in regionalen (EG, EFTA, NAFTA, AFTA, MERCOSUR) und globalen (WTO) Handelsorganisationen nicht nur Zölle und mengenmäßige Beschränkungen des Warenverkehrs abgebaut, sondern auch in der Diversität von Vorschriften und Aufsichtssystemen liegende *rechtliche Handelshemmnisse* beseitigt, die insbesondere den grenzüberschreitenden Verkehr im Bereich der regulierten Dienstleistungen behindern. Vor allem der europäische Binnenmarkt hat mit dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung nach dem Herkunftsstaatsprinzip sowie der Einführung des Euro ein Integrationsniveau erreicht, welches die nationale Fragmentierung der Verbrauchermärkte zunehmend in Frage stellt. Denn im Gegensatz zum Warenverkehr wird im Dienstleistungssektor regelmäßig direkt zwischen Produzenten und Konsumenten kontrahiert.<sup>4</sup> Intermediäre treten allenfalls als Vermittler, nicht aber als Händler auf, weshalb Vertragsschlüsse im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr regelmäßig einen Auslandsbezug aufweisen.<sup>5</sup>

Zum anderen wird erwartet, dass grenzüberschreitende Verbraucherverträge aufgrund der Etablierung und Verbreitung des elektronischen Geschäftsverkehrs im Binnenmarkt und darüber hinaus von der Ausnahme zum Normalfall, jedenfalls zum Massenphänomen werden könnten.<sup>6</sup> Versteht man unter einem Markt den „idealen Ort“<sup>7</sup>, an dem Angebot und Nachfrage aufeinander treffen, so konstituiert das Internet einen virtuellen Weltmarktplatz, auf dem Information über und Kommunikation mit potentiellen Vertragspartnern nahezu in Echt-

<sup>4</sup> Seltene Ausnahmen, wie z.B. die aufgrund der europäischen Entbündelungsvorschriften auftretenden „Reseller“ von Telekommunikationsdienstleistungen, bestätigen die Regel.

<sup>5</sup> Zum Begriff des internationalen Vertrags s.u. 2. Kap. I., S.24ff.

<sup>6</sup> Vgl. schon den fünften Zwischenbericht der Enquete-Kommission „Zukunft der Medien in Wirtschaft und Gesellschaft – Deutschlands Weg in die Informationsgesellschaft“ zum Thema „Verbraucherschutz in der Informationsgesellschaft“, BTag Drucks. 13/11003; *Federal Trade Commission/Department of Commerce*, Alternative Dispute Resolution for Consumer Transactions in the Borderless Online Marketplace, 2000; zuletzt wieder *Europäische Kommission*, Mitteilung, Verbraucherpolitische Strategie 2002–2006, KOM(2002) 208 endg., ABI. EG C 137 v. 8. 6. 2002 S.2ff., 4.

<sup>7</sup> Ideal i.S.v. nicht notwendigerweise physisch lokalisiert wie der mittelalterliche Marktplatz, aber dennoch in sachlicher, räumlicher und zeitlicher Hinsicht abgrenzbar: vgl. zu dieser im Kartellrecht üblichen Definition *Schmidt*, Wettbewerbspolitik und Kartellrecht, 5. Aufl. 1999, S.49ff.

zeit zu sehr geringen, entfernungsunabhängigen Kosten möglich ist. Im Kontext des elektronischen Geschäftsverkehrs kann man das Internet deshalb als „gigantische Maschine zur Reduktion von Transaktionskosten“<sup>8</sup> verstehen, die auch kleinen und mittleren Unternehmern und Verbrauchern den unvermittelten Zugang zu den Weltmärkten eröffnet. Es liegt auf der Hand, dass die durch das Internet induzierte Senkung von *faktischen Transaktionskosten* nicht ohne Rückwirkung auf die Außenhandelsstrukturen bleiben wird, auch wenn sich die übertriebenen Erwartungen der späten neunziger Jahre nicht erfüllt haben.<sup>9</sup>

In diesem Zusammenhang ist es von besonderer Bedeutung, dass das Internet lediglich eine technische Infrastruktur ist, während es sich bei Märkten um soziale Institutionen handelt, deren Funktionsfähigkeit auf Effizienz und Vertrauen beruht, also auf Faktoren, die der sozialen Organisation bedürfen.<sup>10</sup> So wie der mittelalterliche Marktplatz nicht lediglich aus einer gepflasterten Fläche zwischen Kirche und Rathaus bestand, sondern von den an einem florierenden Handel interessierten Städten etwa durch Errichtung einer marktnahen Gerichtsbarkeit gefördert wurde,<sup>11</sup> so bedarf auch ein elektronischer Weltmarktplatz der Einbettung in rechtliche Institutionen, die das Vertrauen in die Fairness der dort vorgenommenen Transaktionen stützen und zugleich die rechtlich begründeten Transaktionskosten so gering halten, dass sich die Potentiale des elektronischen Geschäftsverkehrs voll entfalten können. Das Internet ist in diesem Sinne nicht schon selbst Weltmarktplatz, sondern lediglich ein *Katalysator* der Globalisierung von Märkten.

Die Etablierung von Rechtssicherheit und Gerechtigkeit auf elektronischen Weltmärkten steht deshalb auf der Agenda der in der OECD organisierten Industriestaaten, die sich aus wirtschafts- und wettbewerbspolitischen Gründen einer Förderung des elektronischen Geschäftsverkehrs verschrieben haben.<sup>12</sup>

---

<sup>8</sup> *Kenney/Curry*, Beyond Transaction Costs: E-commerce and the Power of the Internet Dataspace, Working Paper 2000

<sup>9</sup> Die Rede von der „geplatzten Internetblase“ trifft freilich eher auf die Börsenkurse, als auf die reale Umsatz- und Gewinnentwicklung zu: während traditionelle Handelsunternehmen wie KarstadtQuelle erhebliche wirtschaftliche Probleme haben, konnte das virtuelle Kaufhaus Amazon seine Umsätze in Europa allein im Krisenjahr 2001/2002 verdoppeln. Insgesamt verzeichnet der E-Commerce ein starkes Wachstum: vgl. OECD, *Measuring the Information Economy*, 2002, S. 66ff.

<sup>10</sup> Zum Verständnis von Märkten als Organisationen vgl. *Richter*, Die neue Institutionenökonomik des Marktes, 1996.

<sup>11</sup> Vgl. *Berman*, Recht und Revolution, 1991, S. 586 mit Erläuterungen zur Freiburger Charta von 1120, die Kaufleuten die Gründung einer freien, d. h. nicht dem Landrecht, sondern dem Handelsrecht unterworfenen Stadt ermöglichte. Die berühmte Freiburger Gerichtslaube von 1278 bildet ein Beispiel für eine marktnahe Gerichtsbarkeit, vorgängig wurden Marktstreitigkeiten im Eingangportal des Freiburger Münsters geschlichtet.

<sup>12</sup> Vgl. *Federal Trade Commission*, Bureau of Consumer Protection, *Consumer Protection in the Global Electronic Marketplace*, Looking Ahead, September 2000; *Europäische Kommission*, Mitteilung vom 28.5. 2002, eEurope 2005: Eine Informationsgesellschaft für alle, KOM(2002) 263 endg.; für Deutschland vgl. die Initiative D21 ([www.initiatived21.de](http://www.initiatived21.de)).

Deutschland und die Europäische Union haben inzwischen eine Reihe von Maßnahmen erlassen, die diesem Ziel dienen sollen.<sup>13</sup> Dazu gehören die Anpassung von Formvorschriften und die Einführung gerichtsfester elektronischer Signaturen ebenso wie die Begründung von Informationspflichten und die Regelung von Haftungsfragen. Auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes ging es vor allem darum, die Einhaltung des traditionellen Schutzniveaus auch im Online-Bereich sicherzustellen und gewisse Schutzlücken zu schließen.<sup>14</sup> Hingegen wurde das Kernproblem, das sich aus der Etablierung elektronischer Weltmärkte für das Internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht ergibt, zwar unter dem Gesichtspunkt „Herkunftsstaat- vs. Bestimmungslandprinzip“ intensiv diskutiert, blieb aber für den Bereich grenzüberschreitender Verbraucherverträge bisher ungelöst.<sup>15</sup>

Die entscheidende Frage lautet, ob der traditionelle Regulierungsansatz des internationalen Verbrauchervertragsrechts, der (passiven) Verbrauchern den Zugang zu den Weltmärkten nur unter der Bedingung der zwingenden Geltung der Schutzvorschriften ihres Heimatrechts gewährt, für den elektronischen Geschäftsverkehr lediglich fortentwickelt werden muss, oder ob die Emergenz eines elektronischen Weltmarktplatzes der künstlichen Nationalisierung von grenzüberschreitenden Verbraucherverträgen nicht Grenzen setzt und über kurz oder lang in Richtung auf ein internationales oder transnationales Einheitsrecht drängt. Die Interessenlage der Verbraucher ist insoweit keineswegs eindeutig. Statistische Untersuchungen der Konsumgütermärkte ergeben selbst zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union Preisdifferenzen, die sich innerhalb eines funktionierenden Binnenmarkts objektiv nicht rechtferti-

<sup>13</sup> Ein Überblick bei *Reich/Halfmeier*, Electronic Commerce: Consumer Protection in the Global Village, 106 Dick. L. Rev. (2001) 111; *Cordera*, E-Consumer Protection: A Comparative Analysis of EU and US Consumer Protection on the Internet, 27 Rutgers Computer & Tech. L.J. (2001) 231; *Ribstein/Kobayashi*, Regulation of Electronic Commerce, 51 Emory L.J. (2002) 1.

<sup>14</sup> Folgende Maßnahmen der EU sind inzwischen in Deutschland umgesetzt: Die Fernabsatzrichtlinie (97/7/EG), die Signaturrichtlinie (99/93/EG) und die E-Commerce-Richtlinie (2000/31/EG). Vgl. *Reich/Nordhausen*, Verbraucher und Recht im elektronischen Geschäftsverkehr (eG), 2000; *Pützhoven*, Europäischer Verbraucherschutz im Fernabsatz, 2001; *Glatt*, Vertragsschluss im Internet, 2002; *Dilger*, Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Internet, 2002; *Fuhrmann*, Vertrauen im Electronic Commerce, 2001. Das Prinzip der Gleichbehandlung von Offline- und Online-Geschäften findet sich in OECD, Guidelines for Consumer Protection in the Context of Electronic Commerce, 1999, General Principles I. (abgedruckt im Anhang).

<sup>15</sup> Für das öffentliche Wirtschaftsaufsichtsrecht begründet die E-Commerce-Richtlinie das Herkunftsstaatprinzip mit Auswirkungen auf das Werbe- und Vertriebsrecht (UWG, RabattG etc.), aber ohne Wirkung im internationalen Verbrauchervertragsrecht: vgl. nur *Mankowski*, Das Bestimmungslandprinzip des E-Commerce-Rechts als Internationales Privatrecht, EWS 2002, 401 ff.; für den Gerichtsstand folgt die EuGVVO in Verbrauchersachen einem erweiterten Bestimmungslandprinzip: vgl. *Reich/Gambogi Carvalho*, Gerichtsstand bei internationalen Verbrauchervertragsstreitigkeiten im e-commerce, VuR 2001, 269–280.

gen lassen und nur auf die weitgehende faktische Abschottung der nationalen Verbrauchermärkte zurückgeführt werden können.<sup>16</sup> Das gilt um so mehr für den Außenhandel mit Drittstaaten, wo in Abhängigkeit von den Devisenkursen mitunter exorbitante Handelsspannen erzielt werden.<sup>17</sup>

Das Europarecht gibt den Verbrauchern zwar einerseits einen Anspruch auf ein „hohes Verbraucherschutzniveau“, andererseits vermitteln die Grundfreiheiten den Verbrauchern aber auch ein „Recht auf Zugang zu den europäischen Märkten“.<sup>18</sup> Wenn und soweit aber das Verbraucherlandprinzip dem Zugang zu ausländischen Märkten hinderlich ist, weil es die faktische Zersplitterung der nationalen Verbrauchermärkte auf rechtlicher Ebene spiegelt und damit zementiert, so stellt sich die Frage, ob der traditionelle Rechtsrahmen den Interessen der Verbraucher angesichts der mit dem elektronischen Geschäftsverkehr eröffneten Marktzutrittschancen überhaupt dienlich ist. Bei der Abwägung der involvierten Rechte und Interessen kann jedenfalls nicht mehr umstandslos davon ausgegangen werden, dass ein hohes Verbraucherschutzniveau ausschließlich und gerade durch die Anwendung des Heimatrechts des Verbrauchers zu verwirklichen ist. Unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit einer mit dem Verbraucherlandprinzip verbundenen Beschränkung des Rechts auf freien Zugang des Verbrauchers zu den Weltmärkten<sup>19</sup> ist vielmehr zu untersuchen, ob ein hohes Verbraucherschutzniveau nicht durch eben so geeignete, aber im Hinblick auf Marktzutrittsbarrieren mildere Mittel erreicht werden kann.<sup>20</sup>

Die Konstitutionalisierung von transnationalen Verbrauchermärkten ist nicht nur eine Triebfeder für das von der Kommission verfolgte Projekt der Schaffung eines europäischen Vertragsrechts.<sup>21</sup> Das Recht der grenzüberschreitenden Verträge ist über den Binnenmarkt Kontext hinaus im Rahmen des allgemeinen Interesses an den Rechtsproblemen des Internet und des elektronischen Geschäftsverkehrs ins Zentrum wissenschaftlicher Aufmerksamkeit ge-

<sup>16</sup> *Europäische Kommission*, Economic Reform: Report on the functioning of Community product and capital markets, COM(2001) 736 final, 2.1; *Europäische Kommission*, Verbraucherpolitische Strategie 2002–2006, KOM(2002) 208 endg.

<sup>17</sup> Zur Preisdifferenzierung bei segmentierten Märkten vgl. *Siebert*, Außenwirtschaft, 7. Aufl. 2000, S. 108f., 131ff.

<sup>18</sup> Zum „hohen Verbraucherschutzniveau“ vgl. Art. 153 Abs. 1 EG; zum aus den Grundfreiheiten folgenden Recht auf Zugang des Verbrauchers zum Binnenmarkt vgl. nur *Reich*, Bürgerrechte in der Europäischen Union, 1999, S. 266f. („passive Marktfreiheiten“).

<sup>19</sup> Virulent ist dieses Problem vor allem für Verbraucher aus kleineren Mitgliedstaaten. Welcher Unternehmer würde etwa ernsthaft erwägen, eine eigenständige Vertriebsstrategie mit angepassten Werbemaßnahmen, eigenständigen AGB und Widerrufsbelehrungen für eine handvoll potentieller Kunden in Luxemburg oder Litauen zu etablieren?

<sup>20</sup> Zum Verhältnismäßigkeitsstest der EuGH Grundfreiheiten-Rechtsprechung *Reich*, Bürgerrechte in der Europäischen Union, S. 264ff.

<sup>21</sup> Dazu zuletzt wieder *Europäische Kommission*, Mitteilung v. 11. 10. 2004, Europäisches Vertragsrecht und Überarbeitung des gemeinschaftlichen Besitzstands – weiteres Vorgehen, KOM(2004) 651 endg.; zu den verbrauchervertragsrechtlichen Implikationen des vorhergehenden Aktionsplans vgl. unten Kap. 4 II. 2 b, S. 165ff.

rückt.<sup>22</sup> Wurde dabei zunächst der traditionelle Zugriff des internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts aufgrund der Ubiquität und Virtualität des Internet grundsätzlich in Frage gestellt,<sup>23</sup> so setzte sich bald die Meinung durch, dass die Probleme des elektronischen Geschäftsverkehrs jedenfalls auf dem Gebiet des Vertragsrechts im Wesentlichen mit den traditionellen Mitteln des Kollisionsrechts lösbar seien.<sup>24</sup> Mit der Interneteuphorie der späten neunziger Jahre ist zwischenzeitlich auch der gesetzgeberische Elan zur Neuregelung sämtlicher für das Internet relevanter Rechtsbereiche abgeklungen. Warum also noch eine Studie über das internationale Verbrauchervertragsrecht?

Die bisher vorgelegten Untersuchungen folgen nicht nur einem weitgehend rechtspositivistischen Ansatz, sondern stehen darüber hinaus in der Tradition des rechtsphilosophischen Etatismus,<sup>25</sup> was sich insbesondere im Bereich des vertraglichen Verbraucherschutzes in Form eines sozialpolitischen Nationalismus niederschlägt.<sup>26</sup> Es ist zwar richtig, dass jedes mit grenzüberschreitenden Vertragsschlüssen verbundene Problem unter dem territorialen Paradigma des Kollisionsrechts entscheidbar ist. Dass Richter jedes Rechtsproblem lösen können und müssen, folgt freilich schon aus dem Justizverweigerungsverbot. Damit ist allerdings nicht entschieden, ob das geltende Recht der grenzüberschreitenden Verbraucherverträge auch seine gesellschaftliche Funktion einer Verfassung der entstehenden Weltverbrauchermärkte im Sinne der Schaffung von Effizienz und Vertrauen erfüllt. Fraglich ist zudem, wo der Gerechtigkeitsgehalt territorialer Anknüpfungen liegt, wenn die Merkmale des Sitzes, der Niederlassung, des gewöhnlichen Aufenthalts oder des Markt- und Abschlussortes zunehmend fiktiv und damit arbiträr werden.

<sup>22</sup> Unter den zahlreichen Monographien lesenswert vor allem: *Borges*, Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr, 2003; *Ganssauge*, Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht bei Verbraucherverträgen im Internet, 2004. Vgl. auch schon *Reich/Nordhausen*, Verbraucher und Recht im elektronischen Geschäftsverkehr, 2000; *Fallenböck*, Internet und internationales Privatrecht, 2001.

<sup>23</sup> Im Überblick *Jayme*, Kollisionsrecht und Internet – Nationalisierung von Rechtsverhältnissen oder „Cyber-Law“?, in: Leible (Hrsg.), Die Bedeutung des internationalen Privatrechts im Zeitalter der neuen Medien, 2003, S. 11ff.; vgl. auch *Boele-Woelki*, Internet und IPR: Wo geht jemand ins Netz? in: Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht Bd. 39, 2000, S. 307ff.; *Kohl*, Eggs, Jurisdiction, and the Internet, 51 ICLQ (2002), 555ff.

<sup>24</sup> Wegweisend *Mankowski*, Das Internet im Internationalen Vertrags- und Deliktsrecht, *RabelsZ* 1999, 203ff.; heute herrschende Meinung, vgl. nur *Staudinger-Magnus* (2002), Art. 28 EGBGB R. 644ff. m.w.N; für die USA vgl. auch *Davis*, The Defamation of Choice-of-Law in Cyberspace: Countering the View that the Restatement (Second) of Conflict of Laws is Inadequate to Navigate the Borderless Reaches of the Intangible Frontier, 54 *Fed. Communications L.J.* (2002) 339ff.

<sup>25</sup> Vgl. *Goldsmith*, Against Cyberanarchy, 65 *University of Chicago Law Review* (1998), 1199; *Mankowski*, Wider ein transnationales Cyberlaw. Oder: Von der fortbestehenden Bedeutung des Internationalen Privatrechts bei Internet-Sachverhalten, *AFIP* 1999, 138; *Sommer*, Against Cyberlaw, *Berkeley Tech. L.J.* (2000) 1145.

<sup>26</sup> Vgl. Kap. 4 III. S. 176ff.

Völlig ausgeblendet bleibt in der rechtswissenschaftlichen Analyse darüber hinaus die auf wirtschaftspolitischer Ebene verfolgte Vorstellung, dass das Bedürfnis nach Rechtssicherheit und Gerechtigkeit auf Weltverbrauchermärkten durch im Wege der Co-Regulierung zwischen Staaten, Industrie und Zivilgesellschaft entwickelte Standards und Verhaltensregeln (*Codes of Conduct*), durch Gütesiegelprogramme zur Überwachung der Einhaltung solcher Standards (*Trustmarks*) sowie durch Schaffung alternativer Streitschlichtungsmechanismen (*Online Dispute Resolution*) befriedigt werden könnte.<sup>27</sup> Von der Rechtswissenschaft weitgehend unbemerkt haben sich in der gesellschaftlichen Praxis eine Vielzahl von Initiativen gebildet, die auf die Etablierung von Verbrauchervertrauen auf globalen Märkten zielen. Schafft sich die globale Zivilgesellschaft hier ein transnationales Recht der Verbraucherverträge? Und unter welchen Rahmenbedingungen könnte dies möglich und legitim sein? Diesen Fragen an eine Rechtswissenschaft, die die gegenwärtigen Herausforderungen des Rechts in der Globalisierung ernst nimmt, soll im Folgenden nachgegangen werden.

Der erste Teil dient der Darstellung des geltenden deutschen und europäischen Rechts der grenzüberschreitenden Verbraucherverträge. Im ersten Kapitel wird in den Untersuchungsansatz eingeführt, und die Probleme werden anhand einiger Beispiele erläutert. Im zweiten Kapitel wird der Begriff des grenzüberschreitenden Verbrauchervertrages definiert. Im dritten Kapitel werden die Verbraucherschutzvorschriften des internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts analysiert.

Im zweiten Teil steht die Frage im Vordergrund, auf welche Weise der Rechtsrahmen für grenzüberschreitende Verbraucherverträge an die Entwicklungen der Globalisierung angepasst werden kann. Das vierte Kapitel stellt die neueren Entwicklungen auf nationaler, supra- und internationaler Ebene dar, wobei neben dem Völkervertragsrecht vor allem das europäische und amerikanische Recht untersucht werden. Das fünfte Kapitel bildet den zentralen Theorieteil der Arbeit, in welchem nach den Möglichkeiten einer globalen Governance jenseits des Völkerrechts gefragt wird. Das sechste Kapitel stellt mit der *Lex Mercatoria* und der ICANN UDRP zwei Beispiele für die Entwicklung transnationaler Rechtsregimes dar.

Der dritte Teil zeichnet schließlich die Debatte um die Herstellung von Verbrauchervertrauen im globalen B2C-E-Commerce nach und stellt die zahlreichen Selbstregulierungsinitiativen auf diesem Gebiet vor, um die Bedingungen der Verdichtung dieser Phänomene zu einem transnationalen Verbrauchervertragsrecht zu untersuchen.

---

<sup>27</sup> Eine frühe Ausnahme bildet die Stanforder JSM Thesis von *Pichler*, *Trust and Reliance – Enforcement and Compliance: Enhancing Consumer Confidence in the Electronic Marketplace*, May 2000.



## ERSTER TEIL

## *Erstes Kapitel*

# Rechtssicherheit und Gerechtigkeit auf Weltverbrauchermärkten

Das Leitmotiv dieser Untersuchung kann in folgende *Hypothesen* gefasst werden:

1. Der in Deutschland geltende Rechtsrahmen für grenzüberschreitende Verbraucherverträge ist nicht geeignet, Rechtssicherheit und Gerechtigkeit auf elektronischen Weltmärkten zu gewährleisten.
2. Das staatliche inter- und supranationale Vertrags- und Zivilprozessrecht wird in absehbarer Zukunft keinen produktiven Beitrag zur Entstehung von Rechtssicherheit und Gerechtigkeit auf Weltmärkten leisten, weil eine anhaltende Tendenz zur Nationalisierung und Lokalisierung des staatlichen Rechts der grenzüberschreitenden Verbraucherverträge zu beobachten ist.
3. Die rechtliche Verfassung des elektronischen Weltmarktplatzes ist eine wesentliche Aufgabe von Global Governance. In Abwesenheit eines Weltstaates ist sie im Zusammenwirken von Staaten, Wirtschaft und globaler Zivilgesellschaft zu erfüllen.
4. Als Alternative zum staatlichen Recht bietet sich in diesem Zusammenhang die Förderung der Entstehung von transnationalen Zivilregimes für Verbraucherverträge nach dem Vorbild der Lex Mercatoria und der ICANN UDRP für Markenrechtskonflikte im Internet an.

Diesen Hypothesen liegt ein bestimmtes Verständnis der Funktion von Recht in Bezug auf Märkte und ökonomische Transaktionen zu Grunde, welches im Folgenden kurz erläutert wird (I.). Die Probleme, die sich diesbezüglich aus der Etablierung elektronischer Weltmärkte ergeben, sollen einführend an einem Beispiel verdeutlicht werden (II.).

## I. Recht, Markt, Transaktion

Recht ist eine soziale Institution, deren originäre Aufgabe in der Befriedung des gesellschaftlichen Zusammenlebens durch *Zivilisierung* der Konfliktlösung liegt.<sup>1</sup> Streitschlichtung ist freilich eine Dienstleistung, die prinzipiell von jedem

---

<sup>1</sup> Vgl. von Trotha, Was ist Recht? Von der gewalttätigen Selbsthilfe zur staatlichen Rechtsordnung, ZfRSoz 2000, 327ff.; zur Evolution des Rechts durch Domestizierung physischer Gewalt Luhmann, Rechtssoziologie, 3. Aufl. 1987, S. 106ff.

## Sachregister

- ABA – American Bar Association 155ff., 294f., 328, 338, 348ff., 358
- Alternative Streitschlichtung (ADR) 11, 13, 293ff., 304ff., 311f., 321ff., 337f., 343ff., 355ff., 372
- Amazon 17ff., 30f., 36, 53, 95, 102, 126ff., 133, 145, 165, 311, 314, 330f., 335, 362ff.
- Autopoiesis 242, 281f.
- Bestimmungsland 167
- Billigkeit (Equity) 342f., 353, 359ff., 367
- Binnenmarkt 169ff., 295, 304, 313, 337, 343f.
- CENTRAL 217, 254, 258, 340, 350
- CISG 95, 98, 100, 113, 144, 203, 213, 250
- Code of Conduct (Verhaltenskodex) 294, 318f., 340, 345ff., 365
- Comitas 176ff., 247, 370
- comply or explain 201
- Dienstleistung 73, 76ff., 99, 136, 223
- Drittstaat 19f., 107, 109, 123f., 145, 261
- eBay 22, 36f., 317f., 324ff., 333ff., 339, 372,
- EEJ-NET 306ff., 313, 325, 345ff., 357
- EGZPO 302ff., 355, 366
- Equity *siehe Billigkeit*
- EuGVVO – Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung 111, 122ff.
- EVÜ – Europäisches Vertragsrechtsüber-einkommen (Rom I) 24ff., 90ff., 162ff.
- FIN-NET 306ff.
- FOCI 194f., 205, 218
- forum shopping 89, 113f., 203ff., 225, 248, 265, 271, 278,
- GBDe – Global Business Dialogue on elec-tronic commerce 235, 291ff., 319, 336f., 345ff., 355ff.
- gegenseitige Anerkennung 12f., 87f., 138, 141, 164ff., 204, 366, 370
- Gerechtigkeit 7, 10, 12ff., 31, 51f., 62, 85, 103, 111, 115, 134ff., 144, 151, 176, 181f., 201ff., 230, 243, 284ff., 339ff., 353, 358, 362, 366, 368ff.
- Gewaltmonopol 11, 144, 203, 233, 243, 266
- Globalisierung 2ff., 146, 177ff., 225, 249, 342, 368ff.
- GNU – General Public License 241
- Governance 235ff., 266, 284, 318, 339f.
- Grünbuch ADR 151, 292, 295, 347
- Grünbuch EVÜ 161ff.
- Gütesiegel (Trustmark) 288, 290, 295, 302, 313, 318ff., 337, 340ff., 355,
- Haager GVÜ 145ff., 254, 268, 290f.
- Handelsrecht 3, 45, 202, 204, 240, 242, 249ff., 292ff.
- Herkunftsstaat (Heimatstaat) 4, 110, 116, 150, 159, 169, 173f., 291f., 344
- ICANN – Internet Corporation for Assign-ed Names and Numbers 7, 10, 201, 242, 262ff., 284, 340, 353, 368, 371,
- ICC – International Chambers of Commer-ce 133, 151, 217, 228, 252ff., 290ff., 310, 313, 340, 348f., 355ff.
- Institutionenökonomik 3, 13, 80, 188, 190, 197, 370
- Lex Mercatoria 7, 10, 197f., 204, 216ff., 229, 233, 245–262, 279ff., 298, 309, 336, 350f., 371
- Marktplatz 2f., 19, 21, 36f., 317, 323, 325, 333f., 365
- Mindestharmonisierung 41, 48, 77, 106, 138, 164ff., 193f., 319
- Nationalismus 6, 141, 176, 181
- Netzwerk 199, 204, 207, 235, 244, 268, 297, 333, 341, 344
- Normunternehmer 252, 257, 283, 340

- ODR – Online Dispute Resolution 151f.,  
 294ff., 321 ff., 332ff., 346–366, 372f.  
 OECD 178, 204, 212ff., 236, 286–294, 319,  
 337, 342, 346, 352  
 Ombudsmann 301f., 307, 325, 354  
 ordre public 133, 168, 244, 248, 256, 278  
  
 PayPal 329f., 333f., 339, 356  
 private Ordnung 299, 301ff., 313f., 331  
 public policy 154ff., 207, 229, 262,  
 309  
  
 Rechtssicherheit 10ff., 52f., 89f., 181f., 242f.,  
 247, 273, 282–291, 343f., 351f., 367ff.  
 reflexiv 202f., 240f., 279–284, 288, 317,  
 335–351, 371  
 Regime 205ff., 244, 370  
 Richtlinie 44ff., 67, 75ff., 85, 95, 106ff.,  
 165ff., 267, 326, 364f.  
 Rough Consensus and Running Code 238ff.,  
 266, 284, 286, 293, 373  
  
 Schiedsgerichtsbarkeit 129ff., 252ff., 308ff.,  
 365ff.  
 Selbstregulierung 151, 178f., 200f., 236ff.,  
 281–301, 313f., 331–352, 372  
 Soft-Law 144, 210f., 239f., 250, 283, 340,  
 344  
 Staat 11, 16, 28ff., 85f., 183f., 190ff., 208f.,  
 223–235, 254ff., 299f.  
 Systemtheorie 13, 281  
  
 transnationales Recht 7, 13, 91, 212ff.,  
 279ff., 331, 370f.  
 Trusted Shops 320f., 331, 336, 342, 355  
  
 UCC – Uniform Commercial Code 154ff.  
  
 UCITA – Uniform Computer and Informa-  
 tion Transaction Act 158ff.  
 UDRP – Uniform Dispute Resolution Poli-  
 cy *siehe ICANN*  
 UNCITRAL 130f., 144, 204, 239, 250, 256ff.,  
 340  
 UNICE 343f., 360  
 Unidroit 91, 144, 187, 210ff., 239, 249ff.,  
 258ff., 340, 366  
 UNO 186, 212, 216, 223, 243, 275, 350  
 Unternehmer 66ff.  
 UNÜ (1958 New York Convention) 130ff.,  
 254, 267f., 279f., 322, 340, 356  
  
 Verbraucher 43ff.  
 Verbraucherland(prinzip) 5, 69, 78, 94–104,  
 116ff., 159ff., 292, 307f., 319, 359  
 Verbrauchervertrag 37ff., 84–86  
 Völkerrecht 7, 24, 145, 152, 176, 183ff., 210,  
 213ff., 236ff., 248ff., 259ff., 276ff., 349,  
 370, 373  
 Vollharmonisierung 170ff., 194  
  
 Ware 21, 43, 53f., 58, 65, 70ff., 297f., 327, 330  
 Weltpolitik 205–211, 236f., 245  
 Weltrecht 183ff., 242f.  
 Weltstaat 185ff., 207, 234, 238, 242  
 WIPO 212, 263ff., 271 ff., 340  
 Wirtschaftsverfassung 39, 191 ff., 201 ff.,  
 227f., 370  
  
 Zivilgesellschaft 7, 10, 40, 51, 190, 208, 212,  
 220ff., 242, 289, 368ff.  
 Zivilregime 10, 229, 243, 245ff., 286, 296ff.,  
 331ff., 371ff.  
 Zivilverfassung 40, 203, 226ff., 286, 335ff.,  
 365, 371ff.